

**Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie
vergleichsweise Regelung von Forderungen der
Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 28.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder) und für alle Forderungen Dritter, bei denen die Befugnisse im Einzelfall der Stadt Frankfurt (Oder) übertragen worden sind, soweit jeweils die Forderungen auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind.

§ 2

Stundung

Über die Stundung von Forderungen entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnis aufgrund einer Dienstanweisung auf andere Verwaltungsangehörige übertragen.

§ 3

Niederschlagung

Die Niederschlagung von Forderungen entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnis aufgrund einer Dienstanweisung auf andere Verwaltungsangehörige übertragen.

§ 4

Erlass

- (1) Über den Erlass von Forderungen entscheidet
 - a) bei Beträgen bis zu 10 TEUR der Oberbürgermeister, der seine Befugnis aufgrund einer Dienstanweisung auf andere Verwaltungsangehörige übertragen kann,
 - b) bei Beträgen über 10 TEUR die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanz- und Haushaltsausschuss.
- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Finanz- und Haushaltsausschuss halbjährlich über die gem. Abs. 1 Buchstabe a) erlassenen Beträge, sofern sie im Einzelfall 1.000 EUR übersteigen.

§ 5

Vergleich

Über den Abschluss von Vergleichen, bei einer Belastung der Stadt entscheidet

- a) bis zu 50 TEUR der Oberbürgermeister, der seine Befugnis aufgrund einer Dienstanweisung auf andere Verwaltungsangehörige übertragen kann;
- b) über 50 TEUR die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanz- und Haushaltsausschuss.

§ 6

Ausnahmeregelungen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit andere Rechtsnormen eine Regelung über Stundung, Niederschlagung und Erlass treffen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.09.1995 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 29.06.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister